VG 26 K 718/23

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:
dbb beamtenbund und tarifunion
Dienstleistungszentrum Ost,
Leipziger Straße 26, 10117 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch die Präsidentin des Kammergerichts,
Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 26. Kammer, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juli 2025 durch

die Richterin Hullermann
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor

der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die erneute Bewertung einer Aufsichtsarbeit im Rahmen seiner Rechtspflegerprüfung.

Der Kläger absolvierte ab 2019 die Ausbildung zum Rechtspfleger. Im Zeitraum vom Oktober bis Dezember 2022 nahm er an der Rechtspflegerprüfung teil. Seine Aufsichtsarbeit im Rechtsgebiet „Allgemeines Vollstreckungsrecht“ bewerte die Erstkorrektorin mit Votum vom 1. November 2022 mit der Note „Ausreichend (4)“. Der Zweitkorrektor schloss sich dem Votum am 13. November 2022 an.

Unter dem 28. November 2022 wurden dem Kläger die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten mitgeteilt. Gegen die Bewertung seiner Aufsichtsarbeit im Rechtsgebiet „Allgemeines Vollstreckungsrecht“ erhob der Kläger am 17. Dezember 2022 Widerspruch. Mit Widerspruchsbescheid vom 10. November 2023 wies der Präsident des Kammergerichts den Widerspruch des Klägers zurück. Die Erstkorrektorin und der Zweitkorrektor hätten auch unter Berücksichtigung der Einwendungen des Klägers an ihren Bewertungen festgehalten.

Mit seiner am 21. Dezember 2023 beim Verwaltungsgericht erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er bezieht sich auf seine Ausführungen aus dem Widerspruchsverfahren. Ergänzend trägt er im Wesentlichen vor, für den Erlass eines sogenannten klarstellenden Beschlusses gebe es keine bindende Grundlage. Sein Lösungsweg sei in den Amtsgerichten gelebte Praxis.

Der Kläger beantragt,

> den Beklagten unter Aufhebung des Widerspruchsbescheids vom 10. November 2023 zu verpflichten, über die Bewertung seiner schriftlichen Examensarbeit im Rechtsgebiet „Allgemeines Vollstreckungsrecht (AVR bzw. ZVR 1)“ unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Er tritt den Rügen des Klägers unter Berufung auf die Stellungnahmen der Prüfenden entgegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte sowie den Verwaltungsvorgang des Beklagten Bezug genommen, der vorgelegen hat und Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Über die Klage entscheidet die Berichterstatterin als Einzelrichterin, nachdem die Kammer ihr die Sache mit Beschluss vom 9. April 2025 gemäß § 6 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Entscheidung übertragen hat.

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist als Verpflichtungsklage in Form einer Bescheidungsklage zwar zulässig, jedoch unbegründet. Dem Kläger steht kein Anspruch auf erneute Bewertung seiner Examensarbeit im Bereich „Allgemeines Vollstreckungsrecht“ zu, da die angegriffene Prüfungsentscheidung rechtmäßig ist (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Die gegen die Bewertung der Aufsichtsarbeit vom Kläger erhobenen Einwendungen greifen bei Anlegung der nachfolgend aufgezeigten Maßstäbe nicht durch.

Prüfungsentscheidungen unterliegen nur einer eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung. Dies folgt aus der Eigenart des Bewertungsvorgangs, der auf einem von den Prüfenden autonom festgelegten Bezugssystem beruht, das vor allem durch die persönlichen Erfahrungen, Einschätzungen und Vorstellungen der Prüfenden mit Blick auf die konkrete Aufgabenstellung gebildet wird, und dem das Prüfungsrecht beherrschenden Grundsatz der Chancengleichheit, der eine gleichmäßige Beurteilung aller vergleichbaren Kandidatinnen und Kandidaten auf Grundlage des Bezugssystems der Prüfenden gebietet (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28. Juni 2018 – 2 B 57/17 –, juris Rn. 7 ff.).

Dies ist nur erreichbar, wenn den Prüfenden bei prüfungsspezifischen Wertungen ein Entscheidungsspielraum verbleibt und die gerichtliche Kontrolle insoweit eingeschränkt ist. Soweit es sich um prüfungsspezifische Wertungen handelt, steht den Prüfenden daher ein Bewertungsspielraum zu. Dieser bezieht sich auf Wertungen, die sich damit befassen, wie die Prüfungsteilnehmer die Anforderungen der konkreten Prüfungsaufgabe bewältigt haben. Sie beruhen auf dem autonomen Bezugssystem der jeweiligen Prüfenden. Solche prüfungsspezifischen Wertungen sind die Be-

stimmung des Schwierigkeitsgrades der Aufgabe sowie die Bewertung der Überzeugungskraft der Argumente, des Aufbaus der Darstellung und der Folgerichtigkeit des Begründungsgangs. Prüfungsspezifisch sind auch die Gewichtungen der einzelnen fachlichen und prüfungsspezifischen Wertungen, d.h. die Bestimmung ihrer Bedeutung für die Notenvergabe (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. April 2019 – 6 C 19/18 –, juris Rn. 31). In Bezug auf prüfungsspezifische Wertungen sind die Verwaltungsgerichte auf die Nachprüfung beschränkt, ob die Prüfenden bei ihrer Bewertung die Prüfungsleistung vollständig und richtig zur Kenntnis genommen, keine sachwidrigen Erwägungen angestellt, ihre autonomen Bewertungsmaßstäbe einheitlich angewandt und allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet haben. Schließlich müssen die prüfungsspezifischen Wertungen und Gewichtungen nachvollziehbar sein; sie dürfen insbesondere keine inhaltlichen Widersprüche enthalten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 3. September 2020 – 6 B 16/20 –, juris Rn. 15).

Der Bewertungsspielraum erstreckt sich hingegen nicht auf fachliche Wertungen der Prüfenden, d. h. auf deren Entscheidungen über die fachliche Richtigkeit konkreter Ausführungen der Prüfungsteilnehmer. Hierbei handelt es sich um Stellungnahmen zu Fachfragen, die einer fachwissenschaftlichen Erörterung zugänglich sind. Deren Bewertung hängt davon ab, ob die von den Prüfungsteilnehmern vertretenen Auffassungen nach dem Stand der Fachwissenschaft vertretbar sind. Dieser objektive Bewertungsmaßstab tritt für die Beantwortung von Fachfragen an die Stelle der autonomen Einschätzung der Prüfenden, die diesen Maßstab beachten müssen. Sie dürfen fachlich vertretbare Antworten nicht als falsch bewerten. Ein Korrekturmangel liegt dann vor, wenn eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet wird (vgl. grundlegend BVerfG, Beschluss vom 17. April 1991 – 1 BvR 419/81, 1 BvR 213/83 –, juris). Insoweit muss den Prüfungsteilnehmern ein angemessener Antwortspielraum zugestanden werden. Die Verwaltungsgerichte haben nachzuprüfen, ob die Prüfenden diesen Maßstab beachtet, das heißt eine fachlich richtige oder doch vertretbare Bemerkung nicht als falsch bewertet haben (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 5. März 2018 – 6 B 71/17, 6 PKH 6/17 – und vom 9. Dezember 2020 – 6 B 35/20 –, beide juris).

Grundlage der anhand der vorgenannten Maßstäbe durchzuführenden gerichtlichen Prüfung sind dabei nur die klageweise substanziiert und mit einer nachvollziehbaren Begründung vorgebrachten Einwendungen gegen bestimmte Wertungen der Prüfenden. Prüfungsteilnehmer trifft im Rechtsstreit um die Rechtmäßigkeit der Prüfungsentscheidung eine Mitwirkungspflicht, die darin besteht, die vermeintlichen Fehler

der Prüfungsentscheidung mit „wirkungsvollen Hinweisen“ aufzuzeigen. Hierzu genügt es nicht, wenn sie sich generell gegen eine bestimmte Bewertung ihrer Prüfungsleistung wenden und etwa pauschal eine zu strenge Korrektur bemängeln oder den eigenen Standpunkt auf verbreiterter subjektiver Argumentationsbasis wiederholen. Vielmehr müssen sie konkret darlegen, in welchen Einzelpunkten die Bewertung nach ihrer Auffassung Korrekturfehler aufweist, und dabei auf Inhalt und Zielrichtung einzelner Prüferbemerkungen und -wertungen eingehen und gegebenenfalls entsprechende Fundstellen nachweisen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Februar 1993 – 6 C 35/92 –; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. Mai 2022 – OVG 6 B 4/22 –, beide juris). Wenn sich die beteiligten Korrektoren der Prüfungsleistungen im Rahmen des Überdenkens ihrer Bewertungen mit den diesbezüglichen Einwendungen der Prüfungsteilnehmer auseinandergesetzt haben, ist es von diesen im Klageverfahren zu erwarten, unter Berücksichtigung der prüferischen Stellungnahmen in der dargestellten Weise substanziiert darzulegen, aus welchen Gründen sie ihre Einwände für nicht widerlegt halten; eine Bezugnahme auf oder Wiederholung der ursprünglichen Bewertungsrügen genügt diesen Anforderungen nicht (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21. Juni 2010 – OVG 10 N 123.09 –, S. 2 f. d. amtl. Abdr.; VG Berlin, Urteil vom 11. Juli 2024 – VG 15 K 64/23 – S. 8 f. d. amtl. Abdr.).

Hiervon ausgehend ist bereits fraglich, ob der Kläger mit seinen Einwendungen den aus der dargestellten Mitwirkungspflicht folgenden Substanziierungsanforderungen genügt. Der Kläger hat sich im Klageverfahren im Wesentlichen darauf beschränkt, auf sein Widerspruchsschreiben Bezug zu nehmen und seine Einwendungen zu vertiefen. Auf die Stellungnahmen der Korrektoren aus dem Widerspruchsverfahren ist er inhaltlich nicht eingegangen. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens hat sich insbesondere der Zweitkorrektor mit den Einwendungen des Klägers inhaltlich auseinandergesetzt und die zugrunde liegenden Bewertungen erläutert bzw. konkretisiert. Dem Kläger hätte es auf dieser Grundlage oblegen, im Einzelnen deutlich zu machen, dass und weshalb diese Erklärungen bzw. Ergänzungen aus seiner Sicht nicht geeignet seien, die Kritik an den jeweiligen Bewertungsaspekten zu entkräften.

Im Übrigen sind die Einwendungen des Klägers inhaltlich nicht geeignet, das angegriffene Prüfungsergebnis in Frage zu stellen.

Die Beanstandung des Klägers, ihm seien im Hinblick auf die Berücksichtigungsfähigkeit des Ehemanns nach § 850c Abs. 6 der Zivilprozessordnung (ZPO) zu Unrecht Punkte abgezogen worden, greift nicht durch. Er macht insofern geltend, die von ihm vertretene Meinung sei, auch wenn sie nicht der herrschenden Meinung entspreche,

vertretbar und ausführlich begründet. Dass es sich um ein vertretbares Ergebnis handelt, wird von den Prüfenden jedoch nicht in Abrede gestellt. Der Zweitkorrektor stellte in seiner Stellungnahme im Überdenkungsverfahren sogar explizit klar, dass die vom Kläger vorgenommene teilweise Nichtberücksichtigung durchaus vertretbar sei. Ein vertretbares Ergebnis zwingt den Prüfenden jedoch – ebenso wie etwa ein der Lösungsskizze oder der herrschenden Meinung entsprechendes Ergebnis –nicht zur Vergabe der vollen Punktzahl. Die Prüfenden haben insofern etwa die Überzeugungskraft der Argumente zu bewerten. Dass sie vorliegend den ihnen hierbei zustehenden Bewertungsspielraum überschritten hätten, ist weder ersichtlich noch vom Kläger substantiiert dargelegt worden.

Gleiches gilt hinsichtlich des zweiten Einwandes des Klägers, ihm seien zu Unrecht Punkte bei der Berechnung des pfändbaren Betrages nach § 850c ZPO abgezogen worden. Der Kläger meint, seine Berechnung sei in sich schlüssig und rechnerisch richtig. Die teilweise Nichtberücksichtigung des Ehemanns dürfe im Rahmen der Berechnung nicht als Folgefehler gewertet werden, auch das Nichtverwenden der Tabelle dürfe nicht negativ gewertet werden. Ausweislich des Überdenkungsverfahrens resultiert die Kritik an der Berechnung des Klägers jedoch unter anderem darauf, dass die angestellte Berechnung unklar sei und die Gefahr berge, dass der sogenannte unpfändbare Mehrbetrag nicht berücksichtigt werde. Es handelt sich demnach um die Bewertung der Qualität der klägerischen Ausführungen und damit eine prüfungsspezifische Wertung, ohne dass eine Überschreitung des Beurteilungsspielraums durch die Prüfenden erkennbar ist.

Der Kläger kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, ihm seien zu Unrecht Punkte im Zusammenhang mit seinen Ausführungen zu § 850e Nr. 2 ZPO abgezogen worden. Er meint, der in der Lösungsskizze vorgesehene klarstellende Beschluss sei nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zulässig, der Rechtspfleger sei hierzu jedoch nicht verpflichtet. Sein Lösungsweg sei vertretbar. Er habe die § 850e Nr. 2 ZPO betreffenden Aspekte an anderer Stelle aufgegriffen. Sein Ergebnis entspreche sogar exakt dem der Lösungsskizze. Die Kritik der Prüfenden bezieht sich jedoch nicht auf das Ergebnis des Klägers. Es wird auch an keiner Stelle ausgeführt, er hätte zwingend einen klarstellenden Beschluss im Rahmen der Klausurlösung erlassen müssen. Vielmehr bemängeln die Prüfenden, dass der Kläger überhaupt keine Ausführungen zu einem klarstellenden Beschluss gemacht habe. In ihrem Votum führte die Erstkorrektorin insofern aus, es fehlten leider Ausführungen zum klarstellenden Beschluss. Der Zweitkorrektor trug im Überdenkungs-

verfahren vor, der Kläger hätte auf die Rechtsprechung des BGH zum klarstellenden Beschluss eingehen müssen. Die Kritik ist demnach nicht darauf gerichtet, dass der Kläger den Erlass eines klarstellenden Beschlusses ablehnte – was vertretbar sein dürfte. Stattdessen betrifft die Kritik den Umstand, dass der Kläger sich von vorneherein mit der Möglichkeit des Erlasses eines klarstellenden Beschlusses nicht auseinandergesetzt hat. Die Frage, ob ein Prüfungsteilnehmer nach der Aufgabenstellung ein Rechtsproblem erkennen und bearbeiten muss, stellt eine prüfungsspezifische Wertung dar, da dies nicht am Meinungsstand zu einer Fachfrage, sondern an den Anforderungen der Aufgabenstellung zu messen ist. Konnte die Behandlung einer konkreten Frage aufgrund des Klausursachverhalts nachvollziehbar erwartet werden, darf deren Nichtbehandlung nachteilig bewertet werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 5. März 2018 – 6 B 71/17 –, juris Rn. 11 ff.). Es ist auch nicht ersichtlich, dass eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BGH zum klarstellenden Beschluss hier fernliegend war und nicht erwartet werden konnte. Die Aufgabenstellung verlangte von den Prüfungsteilnehmern die gutachterliche Erörterung, welche Entscheidungen die Rechtspflegerin treffen wird. Der Sachverhalt enthielt zudem die ausdrückliche an das Amtsgericht gerichtete Bitte der Vollstreckungsschuldnerin, ihrem Arbeitsgeber vorzurechnen, wie viel er an die Gläubigerin monatlich zahlen darf. Auf dieser Grundlage ist nicht ersichtlich, dass die Prüfenden ihren Bewertungsspielraum dadurch überschritten haben, dass sie Ausführungen zum klarstellenden Beschluss verlangten. Eine Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung findet sich in der Klausurlösung des Klägers nicht. Anders als der Kläger meint, muss eine im Ergebnis vertretbare Lösung auch nicht mit der vollen Punktzahl bewertet werden. Insofern verfängt auch der klägerische Verweis auf die Weisungsfreiheit des Rechtspflegers und die gelebte Praxis an den Amtsgerichten nicht. Es stellt vielmehr gerade den Kern der Bewertung einer Prüfungsleistung dar, insbesondere auch die Qualität der Ausführungen des Prüfungsteilnehmers, zum Beispiel die Darstellung und die Überzeugungskraft der Argumente zu bewerten. Es stellt demnach eine prüfungsspezifische Wertung dar, wenn die Prüfenden dem Kläger im Hinblick auf seine Ausführungen zu § 850e Nr. 2 ZPO nur einen Teil der Punkte zusprechen. Bewertungsfehler sind auch insoweit nicht ersichtlich.

Schließlich verhilft dem Kläger auch sein insbesondere im gerichtlichen Verfahren geltend gemachter Einwand, die Prüfenden hätten sich im Widerspruchsverfahren mit seinen Einwendungen nicht ausreichend auseinandergesetzt, nicht zum Erfolg. Grundsätzlich hängen die Anforderungen an Umfang und Begründungstiefe einer Stellungnahme im Überdenkungsverfahren von der Substanz der Einwendungen des

Prüfungsteilnehmers ab (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. September 2016 – 6 B 14/16 –, juris Rn. 11). Ob insbesondere die Stellungnahme der Erstkorrektorin im Widerspruchsverfahren diesen Anforderungen gerecht wird, kann jedoch offenbleiben. Denn wenn die Einwände eines Prüfungsteilnehmers gegen die Bewertung – wie vorliegend – unbegründet sind, ist es rechtlich nicht erheblich, dass die Prüfer sich mit dessen Einwänden nicht vollständig auseinandergesetzt haben (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25. April 1997 – 22 A 4028/94 –, BeckRS 1997, 21846; Fischer/Jeremias/Dieterich, PrüfungsR, 8. Aufl. 2022, Rn. 785).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Hullermann

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes auf

5.000,00 Euro

festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Hullermann